

Protokoll

über die **Sitzung des Bauausschusses** in der Wahlperiode 2016/2021 am **Dienstag, dem 12.09.2017, um 18:00 Uhr**, in der Mensa der Astrid-Lindgren-Schule, Hohenacker 14, Edeweicht.

Teilnehmer:

Vorsitzende

Heidi Exner

Mitglieder des Ausschusses

Jörg Brunßen

Christian Eiskamp

Kirsten Oltmer

Vertretung für Herrn Gundolf Oetje

Knut Bekaam

Theodor Vehndel

Wolfgang Krüger

Rolf Kaptein

Uwe Heiderich-Willmer

Vertretung für Herrn Hergen Erhardt

Grundmandatar

Thomas Apitzsch

Es fehlt / Es fehlen:

Michael Krause

Von der Verwaltung

Petra Lausch

Bürgermeisterin

Rolf Torkel

1.GR

Reiner Knorr

GA

Frank Maschmeyer

Diplom-Ingenieur, nur für TOP 12

Henning Diers

Verwaltungsmitarbeiter, nur für TOP 12

Stefan Luebeck

GI, zugleich Protokollführer

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Bauausschusses am 14.08.2017
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
- 5.1. Fragen zum Tagesordnungspunkt 12
6. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Vorbereitung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2017/FB III/2499

7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und Bebauungsplan Nr. 192 in Kleefeld/Friedrichsfehn;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie Vorbereitung des Feststellungs- und Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2017/FB III/2500
8. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und Bebauungsplan Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefeld";
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Vorbereitung der Auslegungsentwürfe
Vorlage: 2017/FB III/2501
9. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 194 für die Ausweisung eines Baugebietes nördlich der Landesstraße in Osterscheps
Vorlage: 2017/FB III/2513
10. Antrag der Fa. Auto-Eck, Klein Scharrel, für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 in Klein Scharrel
Vorlage: 2017/FB III/2502
11. Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich an der Moorstraße in Westerscheps
Vorlage: 2017/FB III/2503
12. Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung des Umganges mit den gemeindeeigenen Wohnhäusern Viehdamm 2, 4 und 6 hinsichtlich der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Errichtung von Ersatzbauten
Vorlage: 2017/FB III/2514
13. Antrag der SPD-Fraktion auf Vorlage eines Sachstandsberichtes zur Wohnbauentwicklung in den einzelnen Bauerschaften der Gemeinde Edewecht
Vorlage: 2017/FB III/2515
14. Anfragen und Hinweise
 - 14.1. Wahlwerbung an grünen Laternen in Edewecht
 - 14.2. Sichtverhältnisse an der Straße Bauernhörne
 - 14.3. Änderung der Raumaufteilung in den Sitzungen
 - 14.4. Landschaftsfenster am Roten Steinweg See
 - 14.5. Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet
15. Einwohnerfragestunde
 - 15.1. Sitzplätze für die Öffentlichkeit
 - 15.2. Gutachten zu den landwirtschaftlichen Immissionen in Osterscheps, Osterschepser Straße / Lindenallee
16. Schließung der Sitzung

TOP 1:

Eröffnung der Sitzung

Vorsitzende Exner eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

TOP 2:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Vorsitzende Exner stellt fest, dass aufgrund der ordnungsgemäßen Ladung die Mitglieder des Ausschusses anwesend sind und die Beschlussfähigkeit damit gegeben ist.

Vor der Sitzung fand zur Vorbereitung auf den Punkt 12 der Tagesordnung eine Besichtigung der Wohngebäude Viehdamm 2, 4 und 6 statt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den hierauf Bezug nehmenden Antrag der SPD-Fraktion, Tagesordnungspunkt 12, unmittelbar nach der Einwohnerfragestunde zu beraten. Dies wird einstimmig beschlossen. Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung festgestellt (*im Protokoll verbleibt die ursprüngliche Reihenfolge*).

TOP 3:

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Bauausschusses am 14.08.2017

Das Protokoll über die Sitzung des Bauausschusses am 14.08.2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4:

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Es gab keine Mitteilungen.

TOP 5:

Einwohnerfragestunde

TOP 5.1:

Fragen zum Tagesordnungspunkt 12

Ein Bürger erklärt, dass die unter Tagesordnungspunkt 9 zu beratende Ausweisung eines Baugebiets nördliche der Landesstraße in Osterscheps seiner Ansicht nach Auswirkungen für die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe mit sich bringen könnte. Er erkundigt sich, ob die Fläche bezüglich der Verträglichkeit mit den Geruchsimmissionen der ansässigen Betriebe begutachtet wurde.

Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass ein diesbezügliches Gutachten im Jahr 2016 durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt wurde. Die Fläche erfüllt demnach die Voraussetzungen für eine Wohnbebauung.

Der Bürger erkundigt sich ferner, ob auch eine schadlose Oberflächenentwässerung des Gebiets sichergestellt werden kann. Hierzu antwortet die Verwaltung, dass diesbezüglich bereits ein Termin mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland und der Ammerländer Wasser stattfand. Eine schadlose Oberflächenentwässerung des Gebiets ist möglich.

Abschließend erkundigt sich der Bürger, ob die in dem Gebiet vorhandenen Wallhecken geschützt bleiben. Die Verwaltung versichert, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Wallhecken eingehalten werden und im Falle einer Planung die Untere Naturschutzbehörde beteiligt wird.

TOP 6:

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Friedrichsfehn im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und Vorbereitung des Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2017/FB III/2499**

GI Lübeck trägt anhand der Beschlussvorlage vor.

RH Heidrich-Willmer erkundigt sich, ob die Erschließung der rückwärtigen Bauplätze von den Eigentümern in eigener Verantwortung herzustellen ist. Dies wird Seitens der Verwaltung bestätigt.

Es ergeht sodann über den Verwaltungsausschuss an den Rat folgender

Beschlussvorschlag:

- 1. Zu den während der Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Sinne der Beschlussvorlage zur Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2017 entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu informieren.*
- 2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, der aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird in der vorgelegten Form als Satzung mit Begründung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Bebauungsplan durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft zu setzen. Auf die Bekanntmachung ist in der Nordwest-Zeitung – Ammerländer Teil – hinzuweisen.*

- einstimmig -

TOP 7:

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und Bebauungsplan Nr. 192 in Kleefeld/Friedrichsfehn;
Abwägung zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie Vorbereitung des Feststellungs- und Satzungsbeschlusses
Vorlage: 2017/FB III/2500**

GI Lübeck trägt anhand der Beschlussvorlage vor.

Ohne weitere Aussprache ergeht an den Rat über den Verwaltungsausschuss folgender

Beschlussvorschlag:

- 1. Zu den während der öffentlichen Auslegung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und zum Bebauungsplan Nr. 192 eingegangenen Stellungnahmen wird im Sinne der Abwägungen entschieden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Betroffenen entsprechend zu benachrichtigen.*

2. *Der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013, der aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der vorgelegten Form festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Ammerland zu beantragen.*
3. *Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 192, der aufgrund der Vorschriften des BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird in der vorgelegten Form als Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Bebauungsplan nach Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland zusammen mit der Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen. Auf die Bekanntmachungen ist in der Nordwest-Zeitung – Ammerländer Teil – hinzuweisen.*

- mehrheitlich -
Nein 1

TOP 8:

11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und Bebauungsplan Nr. 191 "Feuerwehr Friedrichsfehn/Kleefeld";

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Vorbereitung der Auslegungsentwürfe

Vorlage: 2017/FB III/2501

GI Lübeck trägt anhand der Beschlussvorlage vor.

Die Bodenverhältnisse des neuen Feuerwehrstandortes sind nach Einschätzung von RH Brunßen vergleichbar mit dem südlich der Spiekerooger Straße belegenen Plangebietes Nr. 192. Er hinterfragt daher, ob das Vorgehen zur Baureifmachung des Plangebietes, zunächst den Rohstoff Torf in Gänze abbauen und anschließend die Fläche mit Sand zu verfüllen, auch hier angedacht ist. 1.GR Torkel bejaht, dass auch hier ein vollständiger Bodenaustausch angestrebt werde. Der Abbau ist zeitlich im Anschluss an die Arbeiten südlich der Spiekerooger Straße angedacht.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets an die südlich verlaufende Landesstraße 828 erfordert auch die Beseitigung von mehreren Bäumen. RH Bekaam weist diesbezüglich darauf hin, dass die Ersatzpflanzungen für diese Gehölze ortsnah vorgenommen werden sollen. Diesbezüglich erkundigt sich RH Apitzsch, ob die Erschließung nicht über die Flächen des westlich vorhandenen Geländes der Firma Hilgen erfolgen kann. Die dort vorhandene Zuwegung erscheint auch für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend und so könnte ein Eingriff in den Baumbestand verhindert werden. GA Knorr erläutert, dass hierfür die Fläche des Unternehmens in die Bauleitplanung einbezogen werden müssen. Die Firma befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Durch eine Einbeziehung der Firma in die Bauleitplanung ergebe sich das Erfordernis einer Linksabbiegespur. Dies hätte neben Kosten auch eine beidseitige Verbreiterung der Fahrbahn zur Folge, wofür

auch Gehölze beseitigt werden müssten. Da in jedem Fall Bäume beseitigt werden müssten, erscheint die vorgestellte und beratende Planung vorzugswürdig.

Sodann ergeht an den Verwaltungsausschuss folgender

Beschlussvorschlag:

- 1. Den Entwürfen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 sowie dem Bebauungsplan Nr. 191 wird zugestimmt.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Planentwürfen und Begründungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu verbinden.*

- einstimmig -

TOP 9:

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 194 für die Ausweisung eines Baugebietes nördlich der Landesstraße in Osterscheps
Vorlage: 2017/FB III/2513**

GA Knorr trägt anhand der Beschlussvorlage vor. Er stellt dabei heraus, dass es zunächst nur der Aufstellungsbeschluss für die bezeichneten Teilflächen gehe. Bis zur nächsten Sitzung des Bauausschusses wären für die Teilflächen Vorentwürfe zu erarbeiten und für den übrigen Betrachtungsraum ein städtebauliches Konzept vorzulegen.

Seitens RH Brunßen und RH Apitzsch wird die in Rede stehende Fläche als ortsbildprägend empfunden. Auch wenn eine Siedlungsentwicklung in Osterscheps wünschenswert und notwendig ist, so erscheint ihnen nicht nur die Landschaft als hochwertig entwickelt, sondern es sind auch Wallhecken vorhanden, welche ohnehin einen besonderen rechtlichen Schutz genießen. RH Heiderich-Willmer spezifiziert diesbezüglich, dass die Flächen entlang der Osterschepser Straße nicht nur einen bedeutenden Einfluss auf das Ortsbild haben, sondern auch ihre ökologische Wertigkeit kaum realistisch ersetzt werden können. Der Bereich entlang der Lindenallee hat hingegen keine solche herausragende Wertigkeit, hier wäre eine Bebauung aus seiner Sicht denkbar.

Ferner werden die Auswirkungen einer Wohnbebauung auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe thematisiert. Verwaltungsseits wurde im Rahmen der Einwohnerfragestunde bereits erläutert, dass bezüglich der Verträglichkeit der landwirtschaftlichen Immissionen mit einer Wohnbebauung eine gutachterliche Überprüfung stattfand. Das Gutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist diesem Protokoll als **Anlage I** beigefügt. RH Brunßen erkundigt sich, ob die ansässigen Betriebe durch die Wohnbebauung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Zu den Diskussionspunkten stellt die Verwaltung klar, dass ein Eingriff in die Natur und Landschaft allein aufgrund der bauplanungsrechtlichen Bestimmungen zu bewerten ist. Auch der Umgang mit den Wallhecken wird innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen geschehen. 1. GR Torkel führt weiter aus, dass die Vornahme einer detaillierten Prüfung und Ermittlung der für eine Gebietsausweisung maßgeblichen Aspekte gerade die übliche Folge eines Aufstellungsbeschlusses sei. Mit dem Beschluss hätte die Verwaltung gleichzeitig den Auftrag verbunden, die gerade diskutierten Aspekte zu prüfen und in einen Planungsvorschlag und eine städtebauliche Konzeption zu überführen, der dann in der nächsten Bauausschusssitzung zu beraten gewesen wäre und in einen konkreten Vorentwurf hätte münden können. Er könne nur noch einmal klarstellen, dass mit einem Aufstellungsbeschluss allein keinerlei inhaltliche Vorfestlegung verbunden sei. Vielmehr sei er als Startschuss für die Abarbeitung der für eine konkrete Planung relevanten Punkte zu verstehen.

Während RH Kaptein die Auffassung der Verwaltung zum weiteren Vorgehen teilt, wird von RH Brunßen argumentiert, dass mit einem Aufstellungsbeschluss aus Sicht seiner Fraktion bereits Fakten geschaffen werden, hinter die man nicht mehr zurück könne. Hierfür seien aber noch zu viele Fragen nicht hinreichend geklärt. Er bestehe darauf, dass in diesem Fall bereits vor einem Aufstellungsbeschluss alle relevanten Belange intensiver beleuchtet werden. Hierzu zähle neben den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Landwirtschaft auch eine belastbare Aussage zu den Auswirkungen einer Planung auf die soziale Infrastruktur. Seine Fraktion lehne daher eine Beschlussfassung über einen Aufstellungsbeschluss zu diesem Zeitpunkt ab. Stattdessen sollte der Beschlussvorschlag an den Verwaltungsausschuss dahingehend lauten, dass die Verwaltung bis zur Sitzung des Bauausschusses am 28.11.2017 ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Bereich erarbeitet, in dem die oben genannten Aspekte Berücksichtigung finden. Außerdem sollten bis dahin die Auswirkungen einer möglichen Planung auf die soziale Infrastruktur (insbesondere Krippen- und Kindergartenplätze) vorgelegt werden. Dabei erinnert RH Brunßen daran, dass seine Fraktion die Auffassung vertrete, dass generell vor der Ausweisung neuer Baugebiete in Edeweicht die Leistungsfähigkeit der Krippen und Kindertagesstätten im gesamten Gemeindegebiet bestimmt werden müsse.

Nach einer intensiven Diskussion zu den von RH Brunßen vorgetragenen Aspekten, sowie dem grundsätzlichen Für und Wider einer Planung unterbreitet der Bauausschuss auf Vorschlag von RH Kaptein dem Verwaltungsausschuss folgenden

Antrag:

Der Tagesordnungspunkt wird in der folgenden Sitzung des Bauausschusses weitergehend beraten. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin ein städtebauliches Konzept zu erstellen, aus welchen die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft, bestehende Wallhecken und Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe ersichtlich werden. Ferner sollen die Auswirkungen einer Baugebieteausweisung auf die soziale Infrastruktur dargelegt werden.

- einstimmig -
Enthaltung 1

TOP 10:

Antrag der Fa. Auto-Eck, Klein Scharrel, für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 in Klein Scharrel

Vorlage: 2017/FB III/2502

GA Knorr trägt anhand der Beschlussvorlage und der als **Anlage II** beigefügten Präsentation vor.

RH Bekaan merkt an, dass das nördlich an das Änderungsgebiet angrenzende Grundstück (Flurstücks 137 der Flur 25) noch unbebaut ist. Er regt an, dieses in den Geltungsbereich des Mischgebietes einzubeziehen. GA Knorr sichert zu, mit dem Eigentümer die Möglichkeit zu besprechen. Sollte eine Veränderung des bestehenden Planes gewünscht sein, könnte dieses in der anstehenden Beschlussfolge berücksichtigt werden.

(Anmerkung der Verwaltung: Die Grundstückseigentümerin teilte mit, dass ihrerseits kein Interesse an einer Veränderung der baurechtlichen Situation auf diesem Grundstück bestehe.)

Sodann ergeht an den Verwaltungsausschuss folgender

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung soll für den sich aus der **Anlage Nr. III** zum Protokoll über die Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2017 ergebenden Bereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB eine 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 zur Ausweisung eines Mischgebietes durchgeführt werden.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage eines entsprechenden Planentwurfes die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Auslegung der Planung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB durchzuführen.*

- einstimmig -

TOP 11:

Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich an der Moorstraße in Westerscheps

Vorlage: 2017/FB III/2503

GA Knorr trägt anhand der Beschlussvorlage und der als **Anlage IV** beigefügten Präsentation vor.

Die Ausschussmitglieder begrüßen einvernehmlich die Planung. RH Brunßen erkundigt sich, ob es weitere Überlegungen für eine Entwicklung der Entwicklung des Ortsteils Westerscheps gäbe. BM Lausch erklärt, dass die Außenbereichssatzung an der Moorstraße nach der Verdichtung an der Wittenrieder Straße der nächste Schritt sei. Weitergehende Überlegungen sollten nach der Ausfüllung dieser Außenbereichssatzung nachfrageorientiert geschehen.

Es ergeht anschließend an den Verwaltungsausschuss folgender

Beschlussvorschlag:

1. *Aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung soll für den sich aus der **Anlage Nr. V** zum Protokoll über die Sitzung des Bauausschusses am 12.09.2017 ergebenden Bereich eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung Moorstraße/Böberster Weg) in Westerscheps aufgestellt werden.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage eines entsprechenden Satzungsentwurfes die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Auslegung der Planung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB durchzuführen.*

- einstimmig -

TOP 12:

**Antrag der SPD-Fraktion auf Prüfung des Umganges mit den gemeindeeigenen Wohnhäusern Viehdamm 2, 4 und 6 hinsichtlich der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. der Errichtung von Ersatzbauten
Vorlage: 2017/FB III/2514**

RH Bekaam erläutert den Antrag der SPD-Fraktion gemäß dem Schreiben vom 28.02.2017.

In der anschließenden Aussprache wird die übereinstimmende Ansicht deutlich, dass der Bereich südwestlich des Alten- und Pflegeheimes in Edeweicht das Potenzial für eine intensivere Bebauung bietet. Eine verdichtete Bebauung erscheint jedoch nur dann eine denkbare Option, wenn sich dies wirtschaftlich realisieren lässt.

RH Brunßen betont, dass die im Antrag der SPD-Fraktion benannten Ziele auch dann erreicht werden können, wenn die Fläche an einen Dritten veräußert wird. Es sollte daher bei der Variante einer neuen Bebauung die Kooperation mit Bauträgern in die Überlegungen eingestellt werden. RH Bekaam stimmt diesen Ausführungen zu.

Von den RHen Eiskamp und Heiderich-Willmer wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Wohnungen aktuell vermietet sind. BMin Lausch erklärt, dass, sofern ein Abbruch des Bestandes durchgeführt werden sollte, die Auflösung der bestehenden Mietverhältnisse geprüft werden müssten. Von VA Diers wird ferner ausgeführt, dass auch Flüchtlinge in den Wohnungen leben. Diesen müssten zwingend eine alternative Wohnung zur Verfügung gestellt werden. RH Heiderich-Willmer sieht einen sensiblen Umgang mit allen Mietern als zwingend erforderlich an. Dies teilt die Verwaltung vollumgänglich.

Im Anschluss an die Aussprache ergeht folgender

Beschluss:

- 1) *Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für eine Sanierung der bestehenden Wohnungen zu ermitteln und darzulegen.*

- 2) *Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit sich eine wirtschaftliche neue Wohnbebauung auf der vorhandenen Fläche realisieren lässt. In die Überlegungen ist auch die zukünftige bauliche Entwicklung des Alten- und Pflegeheimes einzubeziehen.*

- einstimmig -

TOP 13:

Antrag der SPD-Fraktion auf Vorlage eines Sachstandsberichtes zur Wohnbauentwicklung in den einzelnen Bauerschaften der Gemeinde Edewecht Vorlage: 2017/FB III/2515

RH Bekaun erläutert den Antrag dahingehend, dass die SPD-Fraktion zur nächsten Sitzung des Bauausschusses einen Bericht seitens der Verwaltung dahingehend wünscht, welche Wohnbauentwicklung seit Beschluss des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in den Ortschaften auf Grundlage des Konzeptes entstanden ist. Dem Stimmt der Ausschuss zu. Es ergeht daher folgender

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, welche Wohnbauvorhaben auf Grundlage des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Edewecht realisiert wurden. Der Bericht ist in der nächsten Sitzung des Bauausschusses vorzulegen.

- einstimmig -

TOP 14:

Anfragen und Hinweise

TOP 14.1:

Wahlwerbung an grünen Laternen in Edewecht

RH Brunßen ist aufgefallen, dass im Zuge der aktuellen Wahlen von einigen Parteien Werbeschilder an den grünen Laternen im Ortskern Edewecht aufgehängt worden sind. In der Vergangenheit habe man sich innerhalb der Edewechter Fraktionen darauf verständigt, keine Werbung an diesen Straßenlaternen zu befestigen, da Rückstände und Kratzer an der Lackierung entstehen können. Er bittet die Verwaltung eine Satzung zum Schutz dieser Straßenlaternen in Erwägung zu ziehen.

TOP 14.2:

Sichtverhältnisse an der Straße Bauernhörne

RF Oltmer teilt mit, dass entlang der Straße Bauernhörne Bäume stehen, welche mit Efeu bewachsen sind. Dieses hat einen Wuchs erreicht, welcher die Sicht auf die Straße behindert.

Die Verwaltung erklärt, man werde die Situation in Augenschein nehmen.

TOP 14.3:

Änderung der Raumaufteilung in den Sitzungen

RH Heiderich-Willmer regt an, die Sitzplätze zu den Ausschusssitzungen in der Astrid-Lindgren-Schule vor die Beamerleinwand zu verlegen.

BMin Lausch erläutert, dass dies für die kommenden Sitzungen bereits angedacht ist.

TOP 14.4:

Landschaftsfenster am Roten Steinweg See

RH Apitzsch erkundigt sich, welchen Stand die Planung des Landschaftsfensters am Roten Steinweg See hat.

Die Verwaltung erläutert, dass ein Konzept erarbeitet worden ist und dieses in der nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses erörtert werde. Hiernach werde sich auch eine Beratung im Bauausschuss anschließen.

TOP 14.5:

Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet

RH Bekaam kritisiert die fehlerhaften Leuchtmittel der Straßenlaternen.

Die Verwaltung erklärt, dass dies nach wie vor auf den bekannten Produktionsfehler zurückzuführen ist. Im Rahmen der Gewährleistungsansprüche werden Nachbesserungen in Auftrag gegeben.

TOP 15:

Einwohnerfragestunde

TOP 15.1:

Sitzplätze für die Öffentlichkeit

Frau Taeger erklärt, dass die Wortbeiträge der Ausschussmitglieder von den Plätzen für die Bürgerinnen und Bürgern aus nicht gut zu verstehen sind. Sie fragt, ob für die kommenden Sitzungen eine andere Position für die Öffentlichkeit eingerichtet werden kann.

BMin Lausch erläutert, dass die Plätze für die Öffentlichkeit zusammen mit den Plätzen für die Ausschussmitglieder verlegt werden.

TOP 15.2:

**Gutachten zu den landwirtschaftlichen Immissionen in Osterscheps,
Osterschepser Straße / Lindenallee**

Ein Bürger erkundigt sich, ob das zu TOP 12 erwähnte Immissionsgutachten der Niedersächsischen Landwirtschaftskammer öffentlich einsehbar ist.

BMin Lausch versichert, dass das Gutachten dem Protokoll über diese Sitzung als Anlage beigefügt wird.

TOP 16:

Schließung der Sitzung

Mit einem Dank für die rege Beteiligung an der Sitzung schließt Vorsitzende Exner die Sitzung des Bauausschusses um 20:06 Uhr und wünscht allen Anwesenden einen guten Heimweg.

Vorsitzende

Bürgermeisterin

Protokollführer

- Immissionsschutzgutachten -
Bauleitplanung der Gemeinde Edeweicht

**Ausweisung eines Misch- und Wohngebietes
im Ortsteil Osterscheps**

Auftraggeber:

Gemeinde Edeweicht
Rathausstraße 7
26188 Edeweicht

Immissionsschutzgutachter:

Dr. Norbert Biller, Dipl.-Ing. agr.

Telefon:

0441 801-384

Telefax:

0441 801-386

E-Mail:

norbert.biller@lwk-niedersachsen.de

Oldenburg, 04.07.2016

- Immissionsschutzgutachten -

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

Ausweisung eines Misch- und eines Wohngebietes im Ortsteil Osterscheps

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	1
2	Standortsituation.....	1
3	Datengrundlage	2
4	Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionssituation nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL).....	3
4.1	Ausbreitungsmodell	5
4.2	Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung.....	7
4.3	Darstellung und Bewertung der Ergebnisse	11
5	Zusammenfassende Bewertung.....	11
6	Literatur.....	13
7	Anlagen I - III und Anhänge 1 bis 8.....	14

*zu den Anhängen 2 bis 8 bitten wir um Beachtung
der lfd. Nummer 3 auf Seite 2*

1 Veranlassung

Die Gemeinde Edewecht beabsichtigt ein Baugebiet auszuweisen, welches bereits im Mitte der neunziger Jahre erarbeiteten Dorferneuerungsplan als Entwicklungsziel dargestellt worden ist.

Im Zuge der Klärung der planerischen Rahmenbedingungen für dieses Vorhaben wurde festgestellt, dass in der Nachbarschaft des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden sind. Deren Geruchsemissionen werden zu Geruchsmissionen im Plangebiet führen. Es war dabei nicht von vornherein auszuschließen, dass diese Immissionen erheblich sind.

Daher hat die Gemeinde Edewecht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, die Geruchsmissionen im Plangebiet zu ermitteln. So sollte geprüft werden, ob die Höhe der zu erwartenden Geruchsmissionen mit der geplanten Nutzung vereinbar ist. Bei dieser Begutachtung sollten geplante und realisierbare Entwicklungsabsichten der Betriebe berücksichtigt werden.

Die Begutachtung erfolgte gemäß Geruchsmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL; Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung und Beurteilung von Geruchsmissionen, 2009). Dabei wird die belästigungsrelevante Kenngröße bestimmt, die gemäß GIRL vom 29.02.08 und einer Ergänzung vom 10.09.08 bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung

- Immissionsgutachten zum Bauvorhaben des landwirtschaftlichen Betriebes Rolf Hülsmann, Lindendamm 3a, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 06.03.2006
- Immissionsgutachten zum Bauvorhaben des landwirtschaftlichen Betriebes Gerd Brumund, Osterschepser Straße 26a, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.03.2007

2 Standortsituation

Die topografische Einordnung des Plangebietes ist in der Anlage I dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Osterscheps der Gemeinde Edewecht. Es schließt sich östlich an die Siedlung Holtange an. Es liegt somit östlich des Lindendamms und nördlich der Osterschepser Straße.

Im Beurteilungsgebiet gem. Ziff. 4.4.2 der GIRL (umgrenzt durch eine Linie mit einem Abstand von mindestens 600 m um die Grenzen des Untersuchungsraumes, s. auch Kap. 4.2) befinden sich 6 landwirtschaftliche Betriebe/Hofstellen:

- Rolf Hülsmann, Lindendamm 3a (Schweinemast),
- Axel Lehmann, Im Holtmoor 1 (Rinderhaltung),
- Heike Tholen, Im Holtmoor 3 (Mischerzeugung),
- Gerd Brumund, Osterschepser Straße 26a (Schweinemast),
- Hans-Gerd Oltmer, Osterschepser Straße 37 (Ferkelaufzucht und Schweinemast)
und
- Rolf Büsing, Osterschepser Straße 39 (Ferkelerzeugung und Schweinemast).

Darüber hinaus ist ein alleinstehender Sauenstall des Betriebes Hülsmann als Emissionsquelle zu berücksichtigen. Der Stall befindet sich ca. 530 m nördlich des Plangebietes.

Die Geruchsemissionen dieser Tierhaltungen wurden in diesem Gutachten als Emissionsquellen berücksichtigt. Erweiterungsabsichten in der Tierhaltung wurden von den Betrieben Lehmann und Tholen geäußert. Diese Erweiterungsabsichten scheinen derzeit aus immissionsschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig zu sein. Die zusätzlichen Emissionen, die sich aus diesen Erweiterungen ergeben würden, fanden daher Eingang in die Beurteilung. Die Betriebe Brumund und Oltmer schlossen hingegen eine Erweiterung ihrer Tierhaltung aus. Eine Erweiterung der Tierhaltungen Hülsmann und Büsing ist bereits durch vorhandene Bebauung eingeschränkt. Sie scheint nur möglich zu sein, wenn durch sie an der vorhandenen Nachbarbebauung keine wesentliche Erhöhung der Geruchsimmissionen verursacht wird. Daher konnten mögliche Änderungen der Tierhaltungen dieser Betriebe in der vorliegenden Begutachtung unberücksichtigt bleiben.

3 Datengrundlage

Die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe wurden am 24.06.2016 vor Ort in Augenschein genommen. Die Betriebsleiter bzw. deren Vertreter machten in diesem Zusammenhang Angaben zur aktuellen und geplanten Tierhaltung.

Alle emissionsrelevanten Daten der berücksichtigten Tierhaltungen sind in den Anhängen 2 bis 8 zusammengestellt (**nur für den behördeninternen Gebrauch**).

4 Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation nach der Geruchsimmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL)

Die TA Luft in der aktuellen Fassung enthält keine näheren Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsimmissionen hervorgerufen werden, die im Sinne des § 3 BImSchG Abs. 1 erhebliche Belästigungen darstellen. In Niedersachsen ist daher die Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL -) in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.9.2008, die am 23.07.2009 als gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW (Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung und Beurteilung von Geruchsimmissionen) eingeführt wurde, anzuwenden.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsimmissionen wird in der GIRL die so genannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m³) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert.

Hierbei werden Geruchsimmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietes den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Nach der GIRL sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) des BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die in der nachfolgenden Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte (IW) überschritten werden.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15
Dorfgebiete	0,15

* Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der vorgegebenen Geruchskonzentration von 1 GE/m³ in 10 % der Jahresstunden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der GIRL entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

Im Vorwort des Runderlasses zur Geruchsimmissions-Richtlinie wird jedoch darauf hingewiesen, dass *in Dorfgebieten und im Außenbereich auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen ist.* Nach den Auslegungshinweisen der aktuellen GIRL (zu Nr. 3.1 GIRL) kann im Außenbereich ein Wert bis zu 25 % herangezogen werden. An Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe bzw. ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe kann ein noch höhere Wert akzeptiert werden (Auslegungshinweise zu Nr. 1 GIRL).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach Abschnitt 5 der GIRL *die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss.*

Dies wird besonders der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.

Ein Vorhaben ist trotz des Erreichens der zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Beurteilungsgebiet unter der Voraussetzung genehmigungsfähig, dass sich durch das Vorhaben die gerundete Kenngröße für die Gesamtbelastung nicht ändert, d. h. dass die Zunahme der Geruchswahrnehmungshäufigkeit kleiner als 0,5 % der Jahresstunden ist (so genannte „kleine“ Irrelevanzregelung).

In der GIRL vom 29.02.2008 wird die unterschiedliche Belästigungswirkung der Gerüche der landwirtschaftlichen Tierarten berücksichtigt. Grundlage für diese Regelung sind die Ergebnisse eines in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführten, umfangreichen Forschungsvorhabens zur „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“, das als Verbundprojekt der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen durchgeführt wurde.

Ziel dieses sog „Fünf-Länder-Projektes“ war es, die Grundlagen für ein spezifisches Beurteilungssystem für Geruchsimmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen auf Basis systematischer Belastungs- und Belästigungsuntersuchungen zu entwickeln. In dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die Geruchsqualität „Rind“ kaum belästigend wirkt, gefolgt von der Geruchsqualität „Schwein“.

Eine demgegenüber deutlich stärkere Belästigungswirkung geht von der Geruchsqualität „Geflügel“ in der Form der Geflügelmast aus (Sucker et al., 2006).

Den einzelnen Tierarten werden Gewichtungsfaktoren zugeordnet, die der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen sind. Für hier nicht genannte Tierarten ist der Gewichtungsfaktor 1 heranzuziehen.

Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren (einschl. Mastbullen und Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5

Die GIRL sieht daher vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße IG_b zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist, wenn Gerüche aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen beurteilt werden.

Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße IG_b soll die Gesamtbelastung IG mit dem Faktor f_{gesamt} multipliziert werden:

$$IG_b = IG * f_{\text{gesamt}}$$

Der Faktor f_{gesamt} wird aus den Gewichtungsfaktoren der Tierarten ermittelt. Dabei wird berücksichtigt, welchen Anteil die durch diese Tierarten verursachten Immission an der Gesamtmission hat (s. Ziffer 4.6 der GIRL)

4.1 Ausbreitungsmodell

Für die Geruchsausbreitung wird gemäß Ziffer 4.5 der GIRL und den Auslegungshinweisen der GIRL das Programm AUSTAL2000 herangezogen, bei dem es sich um eine Weiterentwicklung der im Anhang 3 der TA Luft beschriebenen Ausbreitungsrechnung handelt. Der Rechenkern des Ausbreitungsmodells „AUSTAL2000“ wurde von dem Ing.-Büro Janicke im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) im Jahr 1998 konzipiert und wird seitdem stetig weiter entwickelt.

Der Rechenkern (Version 2.5.1-WI-x), mit dem auch die belästigungsrelevanten Geruchskenngrößen (= IG_b) berechnet werden können, wurde im August 2011 vom UBA freigegeben und im Internet unter der Seite www.austal2000.de veröffentlicht.

Die für den Rechenkern entwickelte Benutzeroberfläche mit der Bezeichnung „AUSTAL View, Version 8.6.0“ stammt von der Firma ArguSoft GmbH & Co KG. Verwendet wurde der aktualisierte Rechenkern 2.6.11-WI-x.

Grundsätzlich besteht bei diesem Modellsystem die Möglichkeit meteorologische Daten in Form einer repräsentativen Zeitreihe (akterm) oder als mehrjährige Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen (aks) heranzuziehen. Die Verwendung von mehrjährigen Häufigkeitsverteilungen von Ausbreitungssituationen stellt in der Tierhaltung den Regelfall dar. Zeitreihen werden hingegen eingesetzt, wenn entweder entsprechende wiederkehrende Fluktuationen oder Leerzeiten bei den Emissionen zu berücksichtigen sind.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen.

Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gemacht werden.

Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungsklassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden. Die Festlegung des Rechnetetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen.

Die berechneten Immissionswerte stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach GIRL von den in AUSTAL2000 verwendeten Netzgrößen abweichen können, ist für die Beurteilungsflächen nach GIRL aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln.

Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis 1 GE/m^3 unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Als Berechnungsbasis ist eine Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter (1 GE/m^3) heranzuziehen, womit entsprechend der GIRL sichergestellt werden soll, dass nur erkennbare Gerüche prognostiziert werden.

Geruchsimmissionen sind nach der GIRL zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kfz-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem sind.

4.2 Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung

Für die Ausbreitungsrechnung werden i. d. R. tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen. Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen schwer reproduzierbaren Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahresmittelwerte, die auch den Tages- und Jahresgang der Geruchsstoffemissionen enthalten, wurden u. a. von OLDENBURG (1989) durch olfaktorische Untersuchungen ermittelt und dokumentiert.

Die Geruchsemissionsfaktoren der einzelnen Tiergruppen sind in der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 (2011) aufgeführt. Diese Datenbasis wird im Folgenden verwendet.

Der Wärmestrom, der sich aus dem Abluftvolumenstrom und der Ablufttemperatur ergibt, und die Abluftaustrittsgeschwindigkeit beeinflussen die Abgasfahnenüberhöhung.

Eine Überhöhung der Abgasfahne führt u. a. zu einer Vergrößerung der Transmissionsstrecke und damit in der Regel zu einer stärkeren Verdünnung der Geruchsstoffe bis zum Immissionsort und einer geringeren bodennahen Immission.

Die Abgasfahnenüberhöhung wird jedoch nur dann voll wirksam, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Im vorliegenden Fall war die Anforderungen der TA Luft für gerichtete Quellen für keine Quelle erfüllt.

Die Höhe der berücksichtigten Geruchsemissionen und die Emissionszeiten aller berücksichtigten Tierhaltungen sind in den Anhängen 2 bis 7 zusammengestellt.

Die Ausbreitung von Schadstoffen in der Atmosphäre ist abhängig von der Witterung. Von maßgeblicher Bedeutung sind hierbei die Windverhältnisse.

Meteorologische Daten werden von den Wetterdiensten erfasst und in Form von Ausbreitungsklassenstatistiken oder Zeitreihen für die von ihnen betriebenen Wetterstationen zur Verfügung gestellt. Sie beinhalten Angaben zur Häufigkeit von Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten und Ausbreitungsklassen - entweder für einen durchschnittlichen Witterungsverlauf (Ausbreitungsklassenstatistik) oder für ein repräsentatives Jahr (Zeitreihe) - und

beschreiben somit die in der Atmosphäre vorherrschenden meteorologischen Verhältnisse, die für die Ausbreitung und Verdünnung von Luftschadstoffen jeglicher Art verantwortlich sind.

Ausbreitungsklassen, auch Stabilitätsklassen genannt, beschreiben den Zustand der atmosphärischen Grenzschicht. Sie sind ein Gradmesser für die atmosphärische Turbulenz, welche wiederum die horizontale und vertikale Diffusion von Luftbeimengungen beeinflusst. Ausbreitungsklassen bestimmen somit die Geometrie der Abluffahne und beeinflussen auf diese Weise die Form des Immissionsfeldes im Lee des Emittenten. Die Bestimmung einer Ausbreitungsklasse erfolgt in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit und dem Bedeckungsgrad.

Ausbreitungsklassenstatistiken oder Zeitreihen bilden somit die meteorologische Grundlage für die Simulationsrechnung der Schadstoffausbreitung.

Für den Ortsteil Osterscheps der Gemeinde Edeweicht liegen keine standortgenauen meteorologischen Daten vor. Deshalb muss auf Daten einer dem Witterungsverlauf im Beurteilungsgebiet der Ausbreitungsrechnung adäquaten Wetterstation zurückgegriffen werden.

Zur Simulation der meteorologischen Bedingungen für die Geruchsstoffausbreitung wird vor diesem Hintergrund ein vom Deutschen Wetterdienst gelieferter repräsentativer Datensatz der Wetterstation „Oldenburg“ (AKT von 01/2001 bis 12/2001) eingesetzt.

Der Messort „Oldenburg“ ist weniger als 20 km von dem Beurteilungsgebiet entfernt und stellt somit unter geographischen und klimatischen Gesichtspunkten eine gute räumliche Annäherung an die meteorologischen Verhältnisse im UG dar. Die Übertragbarkeit dieser Station auf die Situation in Osterscheps ist durch einen Meteorologen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bereits im o. g. Gutachten zum Vorhaben des Betriebes Hülsmann geprüft und bestätigt worden.

Die Windrose dieser Station ist der Abbildung 1 zu finden.

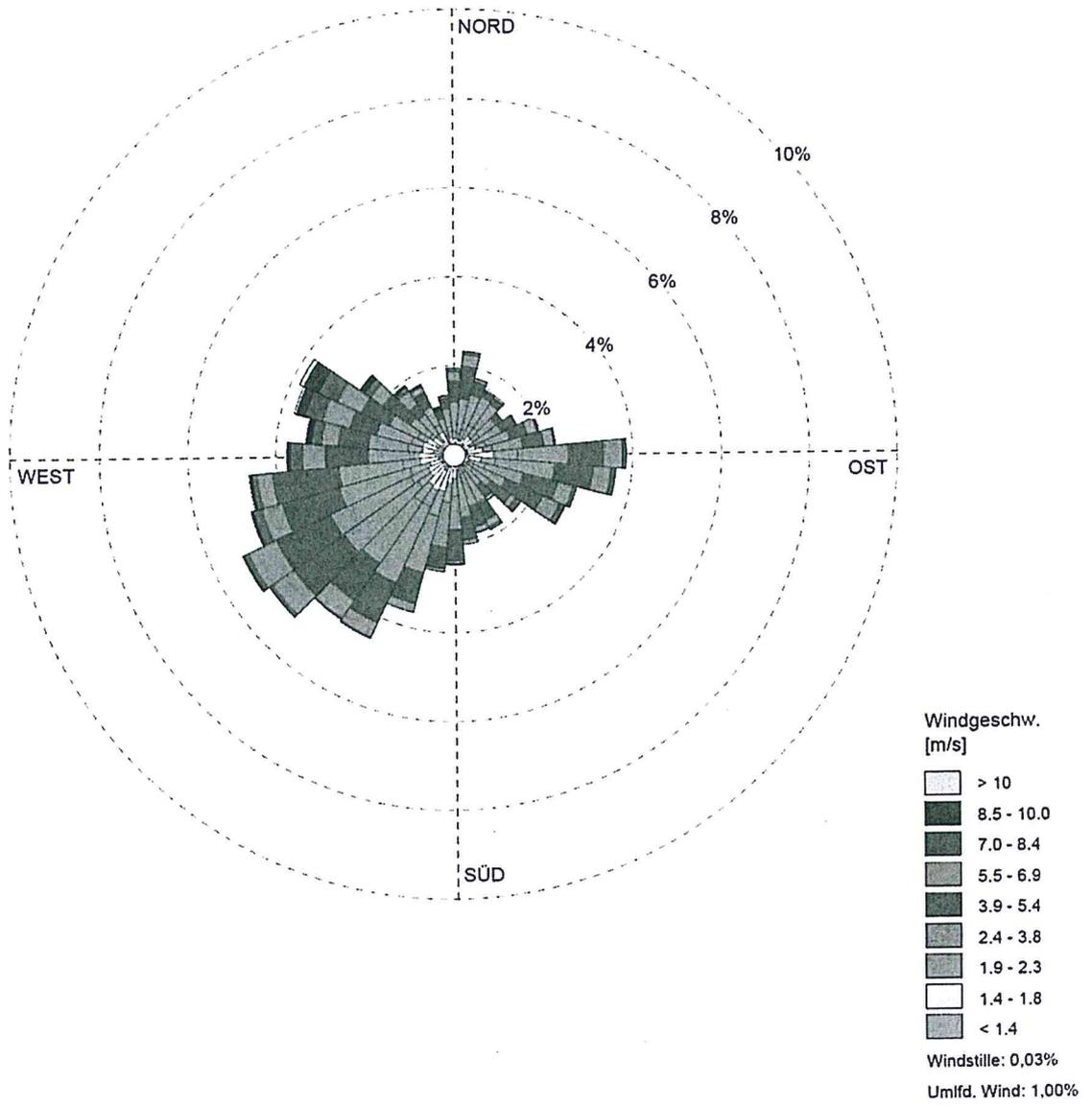


Abbildung 1: Windrose der Wetterstation Oldenburg, 2001

Die Gebäude der Stallanlagen sind als Hindernisse im Windfeld anzusehen und erhöhen die Rauigkeit. Sie haben damit Einfluss auf die Ausbreitung der Geruchsstoffe insbesondere im Nahbereich dieser Gebäude. Diese Gebäudeeinflüsse werden dadurch berücksichtigt, indem die Quellen die unter dem 1,2fachen der Gebäudehöhe liegen als vertikale Linienquellen bzw. Volumenquellen von 0 m bis h_q (= Quellhöhe) modelliert werden (VDI 3783, Blatt 13). Liegt die Abluftführung zwischen dem 1,2 und 1,7fachen der Gebäudehöhe, wird eine Linienquelle von $h_q/2$ bis h_q verwendet. Die Rauigkeit dieser Stallgebäude bleibt dann bei der Ermittlung der Rauigkeitslänge für den Rechengang unberücksichtigt

Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um die Abluftpunkte festzulegen, dessen Radius das Zehnfache der Bauhöhe der Abluftführung beträgt. Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert zu runden (TA Luft, Anhang 3, Abschnitt 5). Zur Ermittlung der mittleren Rauigkeitslänge ist eine Bauhöhe von Mindestens 10 m anzusetzen (VDI 3783 Blatt 13).

Die Rauigkeit, die sich anhand des Corine-Katasters mit Hilfe der verwendeten Software errechnen lässt, hat für den Rechengang einen Wert von 0,254 m ergeben, der auf die nächstgelegene Rauigkeitsklasse von

$$Z_0 = 0,2 \text{ m}$$

gerundet wurde.

In den kreisförmigen Gebieten für die Rauigkeitsermittlung befinden sich hauptsächlich die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe. Da die Effekte der Stallgebäude auf die Rauigkeit bereits über die oben beschriebene Quellmodellierung berücksichtigt wurden, kann eine Unterschätzung der Rauigkeit ausgeschlossen werden.

Für den Rechengang wurde ein Rechengitter mit einer Maschenweiten von 20 m verwendet.

Die Rechnung wurde mit der Qualitätsstufe $q_s = 1$ durchgeführt.

Das Rechenlaufprotokoll mit den vollständigen Angaben der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten und Einstellungen ist in der Anlage II zu finden. Im Anhang 1 ist darüber hinaus das Verfahren beschrieben, mit dessen Hilfe emissionsseitig die Geruchsstoffkonzentration bestimmt wird.

4.3 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Die Berechnung der Geruchsimmissionen soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche der Geruchsauswertung gleich der Rechengittermaschenweite (20 m * 20 m) gewählt.

Die ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen sind in der Anlage III zu finden.

Im nahezu gesamten Plangebiet wird es zu belästigungsrelevanten Kenngrößen von deutlich unter 10 % kommen. Damit wird flächendeckend der für Wohngebiete tolerierbare Wert unterschritten. Dieser Bereich ist daher aus geruchsimmissionsschutzfachlicher Sicht ohne Einschränkungen für eine Bebauung geeignet.

Nur im nordwestlichen Randbereich wird die belästigungsrelevante Kenngröße über 10 % liegen. Betroffen ist eine Fläche von ca. 3.000 m² (s. Verlauf der 10 %-Isoplethe). Nur im Einzelfall sind im Übergangsbereich eines Wohngebietes zum Außenbereich Werte der belästigungsrelevanten Kenngröße von bis zu 15 % tolerierbar. Dieser Randbereich sollte daher aus der Planung ausgenommen werden oder für immissionsunempfindliche Nutzungen herangezogen werden.

5 Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Edewecht beabsichtigt ein Baugebiet auszuweisen, welches bereits im Mitte der neunziger Jahre erarbeiteten Dorferneuerungsplan als Entwicklungsziel dargestellt worden ist.

Im Zuge der Klärung der planerischen Rahmenbedingungen für dieses Vorhaben wurde festgestellt, dass in der Nachbarschaft des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden sind. Deren Geruchsemissionen werden zu Geruchsimmissionen im Plangebiet führen. Es war dabei nicht von vornherein auszuschließen, dass diese Immissionen erheblich sind.

Daher hat die Gemeinde Edewecht die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, die Geruchsimmissionen im Plangebiet zu ermitteln.

So sollte geprüft werden, ob die Höhe der zu erwartenden Geruchsimmissionen mit der geplanten Nutzung vereinbar ist. Bei dieser Begutachtung sollten geplante und realisierbare Entwicklungsabsichten der Betriebe berücksichtigt werden.

Die Begutachtung erfolgte gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL). Dabei wird die belästigungsrelevante Kenngröße bestimmt, die gemäß GIRL vom 29.02.08 und einer Ergänzung vom 10.09.08 bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen ist.

Die Geruchsemissionen von sieben landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen wurden berücksichtigt. Dabei wurden für zwei Betriebe geplante Erweiterungsschritte in den Tierhaltungen berücksichtigt. Die anderen Betriebe schlossen entweder eine Erweiterung ihrer Tierhaltung aus oder eine Erweiterung ihrer Tierhaltungen ist bereits durch vorhandene Bebauung eingeschränkt.

Die Emissionen, die der Milchviehhaltung zuzuordnen sind, wurden mit Ausnahme der Grassilagelagerung mit dem Gewichtungsfaktor $f = 0,5$ bewertet, während die Emissionen der Ochsen- und Bullenmast auf Grassilagebasis und die Pferdehaltung den Gewichtungsfaktor $f = 1$ erhielten. Der Schweinehaltung wurde der Gewichtungsfaktor $f = 0,75$ zugeordnet.

Abweichend von dem in der GIRL genannten Standardmaß für Rasterflächen wurden hier, aufgrund der kleinräumigen Anordnung der Nachbarschaft, die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten für Rasterflächen mit einer Kantenlänge von 20 m x 20 m errechnet.

Die Ausbreitungsrechnung brachte folgendes Ergebnis:

Im nahezu gesamten Plangebiet wird die Geruchsimmission deutlich unter dem in allgemeinen Wohngebieten tolerierbaren Wert liegen (belästigungsrelevante Kenngrößen $\leq 10 \%$). Dieser Bereich ist somit aus geruchsimmissionsschutzfachlicher Sicht ohne Einschränkungen für eine Bebauung nutzbar.

Der nordwestliche Randbereich des Plangebietes, in dem die belästigungsrelevante Kenngröße Werte von über 10 % erreichen kann, sollte daher aus der Planung ausgenommen werden oder für immissionsunempfindliche Nutzungen herangezogen werden.



Dr. Norbert Biller

Fachbereich 3.12 – Sachgebiet Immissionsschutz

6 Literatur

- AEL (1991): Rechenschema für das Klima in Ställen unter Berücksichtigung der DIN 18910. Arbeitsblatt 17.
- BAUGESETZBUCH (BAUGB 2004): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 20 November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG 2002): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)
- GAA HILDESHEIM (GEWERBEAUF SICHTSAMT 2005): Zusammenstellung von Geruchsimmissionsfaktoren durch das Dezernat Umweltmeteorologie im GAA Hildesheim aus Angaben von Immissionsschutzgutachtern sowie KTBL-Schrift 333, KTBL Arbeitspapier 260 und DIN 18910-1E (schriftliche Mitteilungen).
- KTBL (KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT 2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen – Ein Wegweiser für die Praxis (KTBL-Schrift 447). Darmstadt. 1-244
- LUA (LANDESUMWELTAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 2006): Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit Austal2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchs-Immissionsrichtlinie. Merkblatt 56, Essen
- OLDENBURG, J. (1989): Geruchs- und Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Darmstadt.
- SUCKER, K.; F. MÜLLER UND R. BOTH (2006): Geruchsbeurteilungen in der Landwirtschaft. Bericht zur Expositions- Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Materialien 73. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen
- TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA Luft 2002): Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 30.07.2002. GMBL. 2002, Heft 25-29, S. 551-605.
- VDI-RICHTLINIE 3945 (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3, Ausgabe: 2000-09, Umweltmeteorologie – Atmosphärische Ausbreitungsmodelle – Partikelmodell.
- VDI-RICHTLINIE 3782 (2006): VDI-Richtlinie 3782, Blatt 5, Ausgabe: 2006-04, Umweltmeteorologie – Atmosphärische Ausbreitungsmodelle - Depositionsparameter.

VDI-RICHTLINIE 3783 (2010): VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13, Ausgabe: 2010-01, Umweltmeteorologie - Qualitätssicherung in der Immissionsprognose.

VDI-RICHTLINIE 3894 (2011): VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1, Ausgabe: 2011-09, Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen – Haltungsverfahren und Emissionen – Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde.

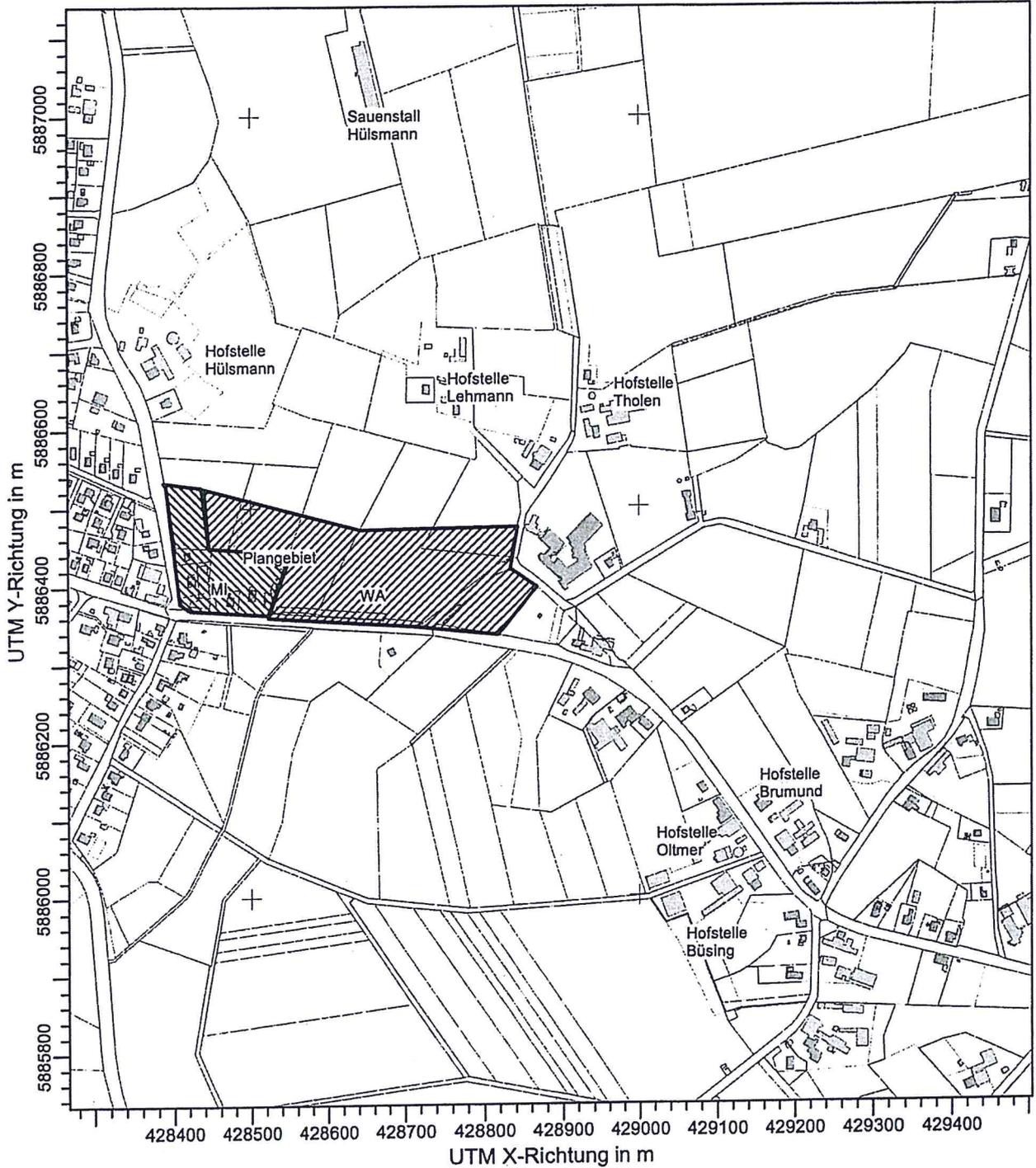
VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV 1997): 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG VON GERUCHSIMMISSIONEN.
Gem. RdErl. d. MU, d. MS, d. ML u. d. MW v. 23.07.2009, -33-40500 / 201.2,
VORIS 28500, Nds. MBl. Nr. 36/2009

7 Anlagen I - III und Anhänge 1 bis 8

PROJEKT-TITEL:

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht im Ortsteil Osterscheps
topografische Einordnung des Plangebietes und der benachbarten Tierhaltungen



BEMERKUNGEN:

Anlage I

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Dr. Biller

MAßSTAB:

1:8.000

0  0,2 km

DATUM:

04.07.2016

PROJEKT-NR.:

 **Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

Anlage II

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
im Ortsteil Osterscheps

Rechenlaufprotokoll

2016-06-27 13:38:02 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

=====
Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09
=====

Arbeitsverzeichnis:

D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edewecht_osterscheps/blp_osterscheps/erg008

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28
Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK108691".

=====
Beginn der Eingabe
=====

```
> settingspath "C:\Program Files\Lakes\AUSTAL
View\Models\Austal2000.settings"
> ti "blp_osterscheps"           'Projekt-Titel
> ux 32428261                    'x-Koordinate des
Bezugspunktes
> uy 5885663                     'y-Koordinate des
Bezugspunktes
> qs 1                           'Qualitätsstufe
> az "Oldenburg2001.akterm"     'AKT-Datei
> dd 20                          'Zellengröße (m)
> x0 15                          'x-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> nx 50                          'Anzahl Gitterzellen in X-
Richtung
> y0 274                        'y-Koordinate der l.u. Ecke
des Gitters
> ny 60                          'Anzahl Gitterzellen in Y-
Richtung
> xq 913.18      929.46      383.59      386.85      394.61      119.35
123.44      135.69      96.54      81.74      133.24      924.56
928.64      934.77      932.72      500.48      499.98      511.41
526.93      703.11      726.15      705.42      663.73      727.71
736.25      673.79      740.23      756.20      872.46      876.98
822.71      849.31      772.42      861.13      820.85      832.55
842.66      849.05      851.98      753.26      758.32      764.97
771.09      754.06      759.91      766.03      771.09
> yq 407.65      476.52      1417.19      1400.85      1369.00      1040.65
1032.48      1011.24      1059.58      1082.41      1063.52      485.51
487.96      478.97      472.85      987.24      985.51      1015.33
1069.19      952.98      956.44      940.40      956.01      944.02
914.40      981.44      993.67      942.41      357.71      352.12
311.94      338.02      319.39      361.24      402.14      409.59
416.51      420.23      392.56      354.25      356.38      357.98
360.37      350.79      352.39      353.98      356.64
```


Anlage II, Seite 3

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht
im Ortsteil Osterscheps

0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000	0.000
> sq 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
> lq 0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
> rq 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
> tq 0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
> odor_050 0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
662.38889	864	432	129.58333	576	?	0
86.388889	0	105	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
> odor_075 0	504	448	448	1478.4		
504	980	840	0	0	1407	
504	504	504	504	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	80	80	3150	
700	1483.1944	234	700	700	350	
350	700	202.5	202.5	202.5	202.5	
202.5	202.5	202.5	202.5			
> odor_100 10	0	0	0	0	0	0
0	0	110	108	0	0	0
0	0	576	374.38889	234	72	0
0	0	0	0	0	0	0
72	0	0	0	0	0	0

Anlage II, Seite 4

Bauleitplanung der Gemeinde Edeweicht
im Ortsteil Osterscheps

0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

=====
===== Ende der Eingabe
=====

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 29 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 31 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 32 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 33 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 34 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 35 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 36 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 37 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 38 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 39 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 40 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 41 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 42 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 43 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 44 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 45 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 46 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 47 beträgt weniger als 10 m.

Standard-Kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.

Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.254 m.

Der Wert von z0 wird auf 0.20 m gerundet.

Die Zeitreihen-Datei

"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0008/zeitreihe.dmna" wird verwendet.

Es wird die Anemometerhöhe ha=7.4 m verwendet.

Die Angabe "az Oldenburg2001.akterm" wird ignoriert.

Anlage II, Seite 5

Bauleitplanung der Gemeinde Edeweicht
im Ortsteil Osterscheps

Prüfsumme AUSTAL 524c519f
Prüfsumme TALDIA 6a50af80
Prüfsumme VDISP 3d55c8b9
Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
Prüfsumme SERIES 41c8438a

```
=====
====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_050-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_050-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_075-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_075-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_100"
TMT: 365 Tagesmittel (davon ungültig: 0)
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_100-j00z" ausgeschrieben.
TMT: Datei
"D:/AustalErgebnisse/biller/blp_edeweicht_osterscheps/blp_osterscheps/erg0
008/odor_100-j00s" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
=====
====
```

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition
J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit
Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen
Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn
Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Anlage II, Seite 6

Bauleitplanung der Gemeinde Edeweicht
im Ortsteil Osterscheps

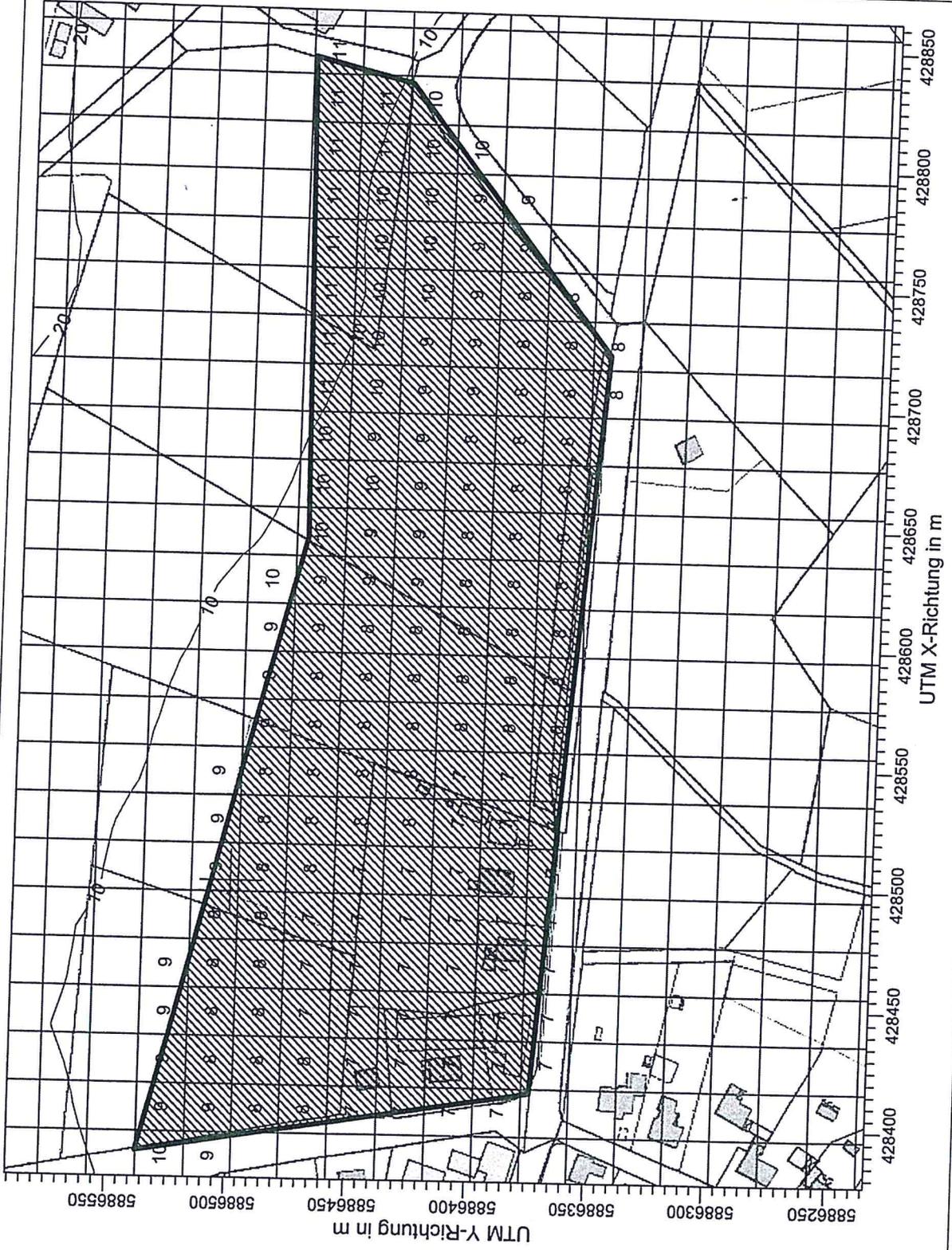
Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

```
=====
ODOR      J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 85 m, y= 1084 m ( 4, 41)
ODOR_050 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 705 m, y= 964 m ( 35, 35)
ODOR_075 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 125 m, y= 1024 m ( 6, 38)
ODOR_100 J00 : 100.0 %      (+/- 0.0 ) bei x= 85 m, y= 1084 m ( 4, 41)
ODOR_MOD J00 : 100.0 %      (+/- ? ) bei x= 85 m, y= 1084 m ( 4, 41)
=====
=====
```

2016-06-27 14:06:22 AUSTAL2000 beendet.

PROJEKT-TITEL:

**Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht im Ortsteil Osterscheps
Darstellung der beäufertungsrelevanten Kenngröße im Plangebiet**



BEMERKUNGEN:

Anlage III

STOFF:	ODOR_MOD	
MAX:	11,4	EINHEITEN: %
AUSGABE-TYP:	DOR_MOD JI	QUELLEN: 47

FIRMENNAME:
**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

BEARBEITER:

Dr. Biller

DATUM:

27.06.2016

MAßSTAB:

1:2.500



**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

PROJEKT-NR.:

Anhang I

Olfaktometrie

Messungen zur Bestimmung von Geruchsstoffkonzentrationen erfolgen gemäß der GIRL nach den Vorschriften und Maßgaben der DIN EN 13725 vom Juli 2003. Bei der Olfaktometrie handelt es sich um eine kontrollierte Darbietung von Geruchsträgern und die Erfassung der dadurch beim Menschen hervorgerufenen Sinnesempfindungen. Sie dient einerseits der Bestimmung des menschlichen Geruchsvermögens andererseits der Bestimmung unbekannter Geruchskonzentration.

Die Durchführung von Messungen zur Bestimmung von Geruchskonzentrationen beginnt mit der Probenahme und Erfassung der Randbedingung. Während der Probenahme wird die Luftfeuchte und Außentemperatur mit Hilfe eines Thermo Hygrografen (Nr. 252, Firma Lambrecht, Göttingen) aufgezeichnet. Windgeschwindigkeit und -richtung werden, sofern von Relevanz, mit einem mechanischen Windschreiber nach Wölfe (Nr. 1482, der Firma Lambrecht, Göttingen) an einem repräsentativen Ort in Nähe des untersuchten Emittenten erfasst. Die Abgas- oder Ablufttemperatur wird mit einem Thermo-Anemometer (L. Nr. 3025-700803 der Firma Thies-wallec) ermittelt oder aus anlagenseitigen Messeinrichtungen abgegriffen.

Der Betriebszustand der emittierenden Anlage/Quelle wird dokumentiert. Die Ermittlung des Abgas-/Abluftvolumenstromes wird mit Hilfe eines über die Zeit integrierend messenden Flügelradanemometers DVA 30 VT (Nr. 41338 der Firma Airflow, Rheinbach) oder aus Angaben über die anlagenseitig eingesetzte Technik durchgeführt.

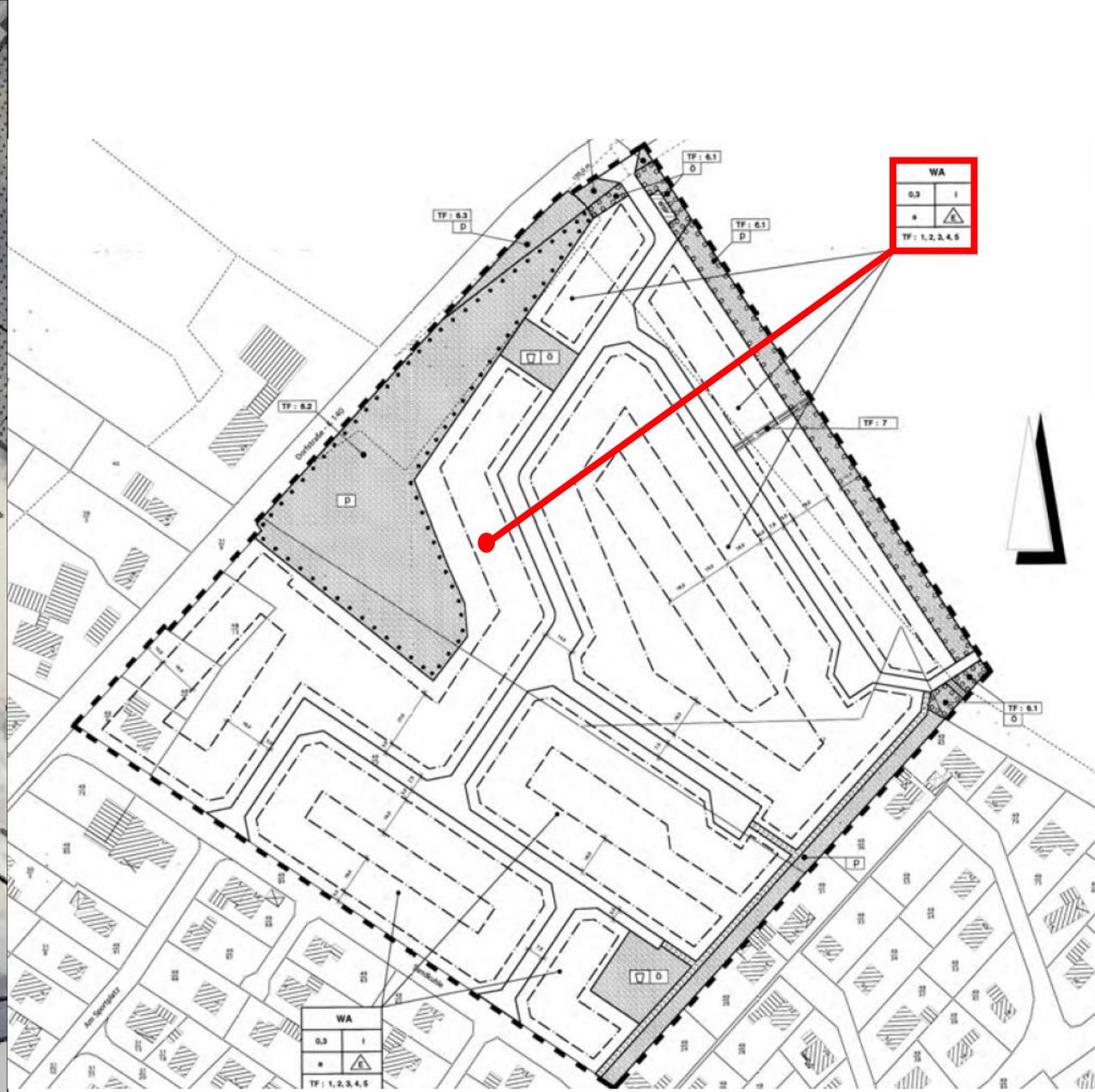
Die Geruchsprobenahme erfolgt auf statische Weise mit dem Probenahmegerät CSD30 der Firma Ecoma mittels Unterdruckabsaugung in Nalophan-Beuteln. Hierbei handelt es sich um geruchsneutrale und annähernd diffusionsdichte Probenbeutel. Als Ansaugleitungen für das Probenahmegerät dienen Teflonschläuche. Je Betriebszustand und Emissionsquelle werden mindestens 3 Proben genommen.

Die an der Emissionsquelle gewonnenen Proben werden noch am gleichen Tag im Geruchslabor der LUFA Nord-West mit Hilfe eines Olfaktometers (Mannebeck TO6-H4P) mit Verdünnung nach dem Gasstrahlprinzip analysiert.

Der Probandenpool (ca. 15 Personen) setzt sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LUFA zusammen, die sich regelmäßig hinsichtlich ihres Geruchsempfindens Probandeneignungstests unterziehen, um zu kontrollieren, ob ihr Geruchssinn als „normal“ einzustufen ist. Nur solche Probanden, die innerhalb der einzuhaltenden Grenzen liegen, die für n-Butanol und H₂S genannt sind, nehmen an der olfaktometrischen Analyse teil. Die Ergebnisse der Eignungstests werden in einer Karte dokumentiert.

Die Analyse erfolgt nach dem so genannten Limitverfahren. Zunächst wird den Probanden synthetische Luft dargeboten, um dann ausgehend von einem für die Probanden unbekanntem Zeitpunkt Riechproben mit sukzessiv zunehmender Konzentrationsstufe darzubieten. Der jeweilige Proband teilt per Knopfdruck dem im Olfaktometer integrierten Computer mit, wenn er eine geruchliche Veränderung gegenüber der Vergleichsluft wahrnimmt oder nicht (Ja-Nein-Methode). Nach zwei positiv aufeinander folgenden Antworten wird die Messreihe des jeweiligen Probanden abgebrochen. Für jede durchgeführte Messreihe wird der Umschlagpunkt (Z_U) aus dem geometrischen Mittel der Verdünnung der letzten negativen und der beiden ersten positiven Antworten bestimmt. Die Probanden führen von der Geruchsprobe jeweils mindestens drei Messreihen durch. Aus den Logarithmen der Umschlagpunkte werden der arithmetische Mittelwert (M) und seine Standardabweichung (S) gebildet. Der Mittelwert als Potenz von 10 ergibt den \check{Z} oder $Z_{(50)}$ – Wert, der die Geruchsstoffkonzentration angibt.





Des gilt nicht an Ge...

5. Anpflanzenbindung
 Im festgesetzten Maß...
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ba...
 hochstämmiger Lau...
 Sandböcke, Harde...
 erhalten. Abgänge...

6. Planungen, Nutz...
 Entwicklung von B...
 Planverbindungen (...)

6.1 Die Fläche ist w...
 im Planregister...
 vorzusehen, die...

6.2 Innerhalb der g...
 und zu sichern...
 Verdichtung un...

6.3 Im Bereich des...
 Dauer gehölzre...

7. Geh-, Fahr- und...
 Die gekennzeichnete...
 zu betreten.

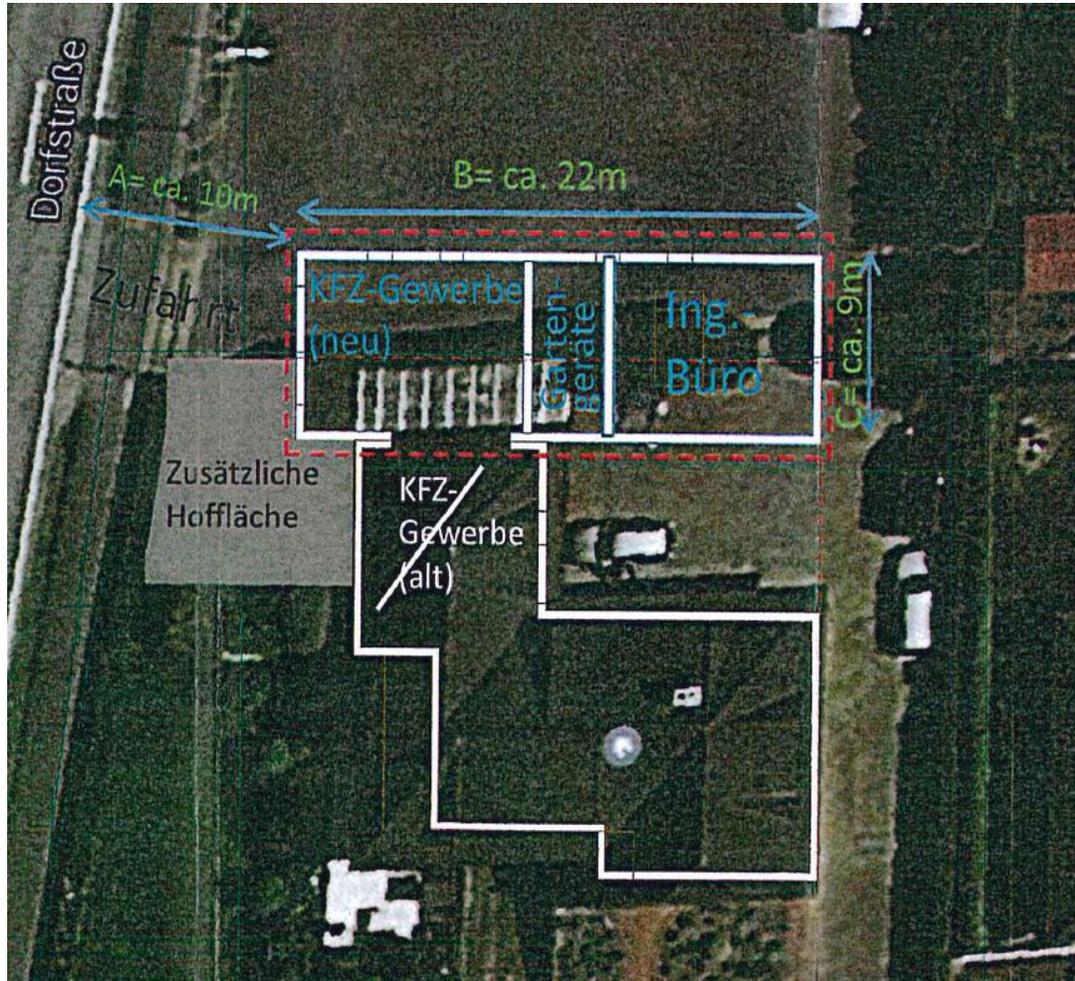
Hinweise
 Es gilt die BauAVO 199...
 Sollten bei den geplan...
 sofort zu melden und b...
 zu sichern (Nur: Denkm...
 Die Flächen innerhalb d...
 Fahrbahnen in der Sch...
 Sollten bei den geplan...
 unverzüglich die unte...

Präambel
 AUFTRAG DES § 1 A...
 NIEDERSÄCHSISCHEN...
 BEWAHNUNGSPLAN NR...
 FESTSETZUNGEN ALS...
 EDWICHT: DEN 24.11...
[Signature]
 RATS-VORSITZENDER

Verfahrens...
 1. AUFSTELLUNGSBE...
 DER VERWALTUNGSBE...
 AUFTELLUNG DES BE...
 DER AUFSTELLUNGS...
 BEKANNTMACHUNG
 EDWICHT: DEN 24.11...
[Signature]
 GEMEINDEDIREKTOR

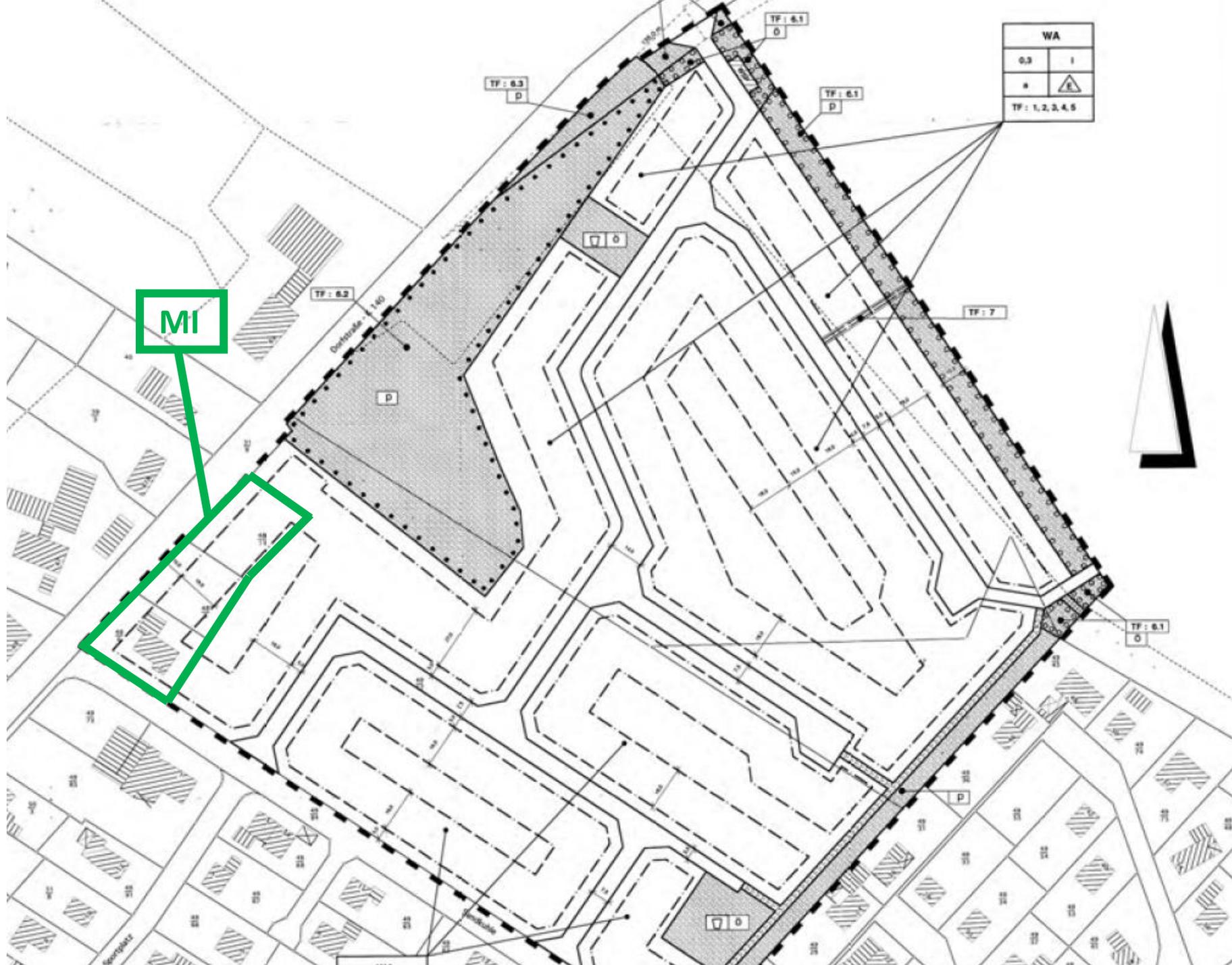
2. PLANATERLAGE
 KARTENGRUNDLAGE
 LIEGENDSCHAFTSMAPPE
 MASSTAB 1:1000
 DIE VERWELFALTUNG...

Bestand



Planung



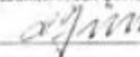


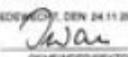
MI

WA	
0,3	1
*	
TF: 1, 2, 3, 4, 5	

Dies gilt nicht an Geh-
5. Anpflanzbindung
 Im festgesetzten allger
 § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauG
 hochstämmiger Laubb
 Sandbuche, Haibuche,
 erhalten. Abglinge Bl
5. Pflanzungen, Nutzen
Entwicklung von Bod
Pflanzbindungen (ger
 6.1 Die Fläche ist voll
 im Pflanzraster vor
 vorzusehen, die gr
 6.2 Innerhalb der gek
 und zu sichern. Ab
 Verdichtung und s
 6.3 Im Bereich des St
 Dauer gehölzfrei z
7. Geh-, Fahr- und Lei
 Die gekennzeichnete F
 zu belasten.

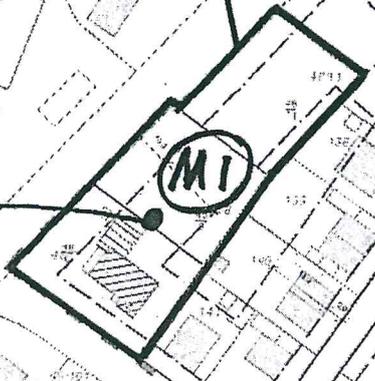
Hinweise
 Es gilt die BauNVO 1990
 Sollten bei den geplanten I
 sofort zu melden und bis E
 zu sichern (Ndr: Denkmale
 Die Flächen innerhalb der I
 Fahrbahnen in der Sicht ni
 Sollten bei den geplanten I
 unverzüglich die unsere Bo

Präambel
 AUFGRUND DES § 1 ABS. I
 NIEDERSÄCHSISCHEN GE
 BEHALTUNGSPLAN NR. 111
 FESTSETZUNGEN, ALS SA
 EDEWECHT, DEN 24.11.20

 RATSVORSITZENDER

Verfahrensve
 1. AUFSTELLUNGSBESCHL
 DER VERWALTUNGSABTEIL
 AUFSTELLUNG DES BEBAU
 DER AUFSTELLUNGSBERE
 BEKANNTGEMACHT.
 EDEWECHT, DEN 24.11.20

 GEMEINDEDEKRETOR

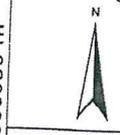
Geltungsbereich der
2. Änderung des
B-Planes Nr. 119

Betrieb
Auto-Exh



Bebauungsplan
Nr. 119

N 5883850 m



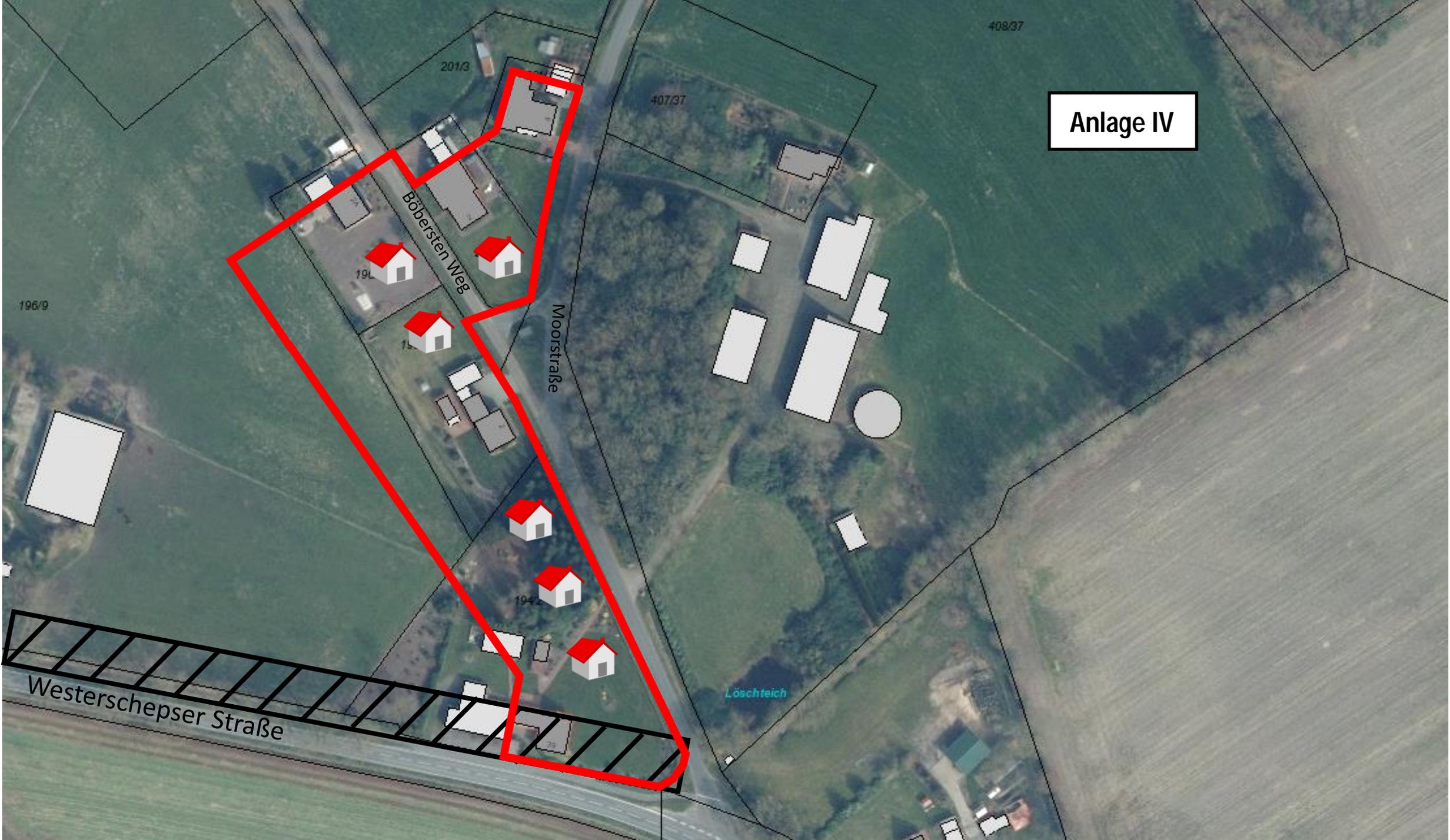
LGLN

© 2017, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

E 438275 m

1:2.000

Anlage IV



196/9

201/3

407/37

408/37

196

197

194

Westerschepser Straße

Bobersten Weg

Moorstraße

Löschteich

Geltungsbereich
303/199 Außenbereichssatzung
Moorstraße / Böberster Weg

